

Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2014, nach Beitrittsbeschluss vom 17.02.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen, Mitglied im Amt Landhagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen ist "von Blau und Silber geteilt; oben drei sitzende goldene Eichhörnchen, je eine goldene Nuss in den Pfoten haltend; unten ein durchgehendes schwarzes Kreuz, in der Mitte belegt mit einer goldenen Pflugschar".
- (3) Die Flagge der Gemeinde Neuenkirchen besteht aus einem siebenmal gleichmäßig von Blau und Weiß längsgestreiften Tuch. In der Mitte des Flaggentuchs liegt das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, wobei der Schild des Wappens drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift "GEMEINDE NEUENKIRCHEN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Neuenkirchen besteht aus den Ortsteilen:

Neuenkirchen, Kieshof Ausbau, Leist I, Leist II und Leist III, Oldenhagen und Wampen.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft gemäß § 9 Abs. 5 durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Bei Bedarf kann der Bürgermeister die Redezeit einer oder eines Fragenden beschränken. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Personenbezogene Beratungen und Beschwerden
 5. Vergabe von Aufträgen.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gemäß § 35 Abs. 1 KV M-V gebildet. Er setzt sich aus dem Bürgermeister und fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung und wird vom Bürgermeister bei Bedarf an der Vorbereitung der nächstfolgenden Gemeindevertretungssitzung beteiligt. Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Gemeindevertretung übertragen worden sind. Er entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.
- (3) Der Hauptausschuss übernimmt darüber hinaus die Aufgaben des Finanzausschusses (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, laufende Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde) und trifft Entscheidungen bei Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 35 Abs. 3 KV M-V.
- (4) Ferner entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.

- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
1. Erwerb von beweglichen Sachen im Wert über 2.000 € bis 5.000 €,
 2. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen bis 500,00 €.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3-5 zu unterrichten.

§ 6 Weitere Ausschüsse

- (1) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerrinnen oder Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name des Ausschusses / Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt:	Bauleitplanung, Bauanträge, Verkehr, Umwelt- und Naturschutz, Straßenbau und Wasser- und Abwasserangelegenheiten
Jugend, Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit:	Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Soziales, Seniorenbetreuung, Vergabe kommunaler Wohnungen und Gemeindeparterschaften

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

- (3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Außerdem wird ein **Seniorenbeirat** in der Funktion eines Unterausschusses des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit gebildet. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen aller über 60-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen gegenüber der Gemeindevertretung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeindevertretung berufen und gibt sich eine Satzung. Der Seniorenbeirat verwaltet die von der Gemeindevertretung für die Seniorenbetreuung bereitgestellten Haushaltsmittel. Ihnen wird eine Entschädigung nach § 8 Abs. 6 gewährt.

§ 7 Bürgermeister / Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Stellvertretung ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 € pro Monat
 2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Ausgabenfall

- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. von 200,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (6) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters richtet sich nach der Entschädigungsverordnung des Landes M-V (EntschVO M-V) in der jeweiligen Fassung und wird monatlich in Höhe von 1.250 € gewährt.
- (2) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschussmitglieder richten sich nach der EntschVO M-V in ihrer jeweiligen Fassung und wird in Höhe von 40 € je Sitzung gewährt.
- (3) Ausschussvorsitzende und deren stellvertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung.
- (4) Der Stellvertretung des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO M-V für besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

Vertretung bei Sprechstunden	25,- €
Vertretung bei GV-Sitzungen	50,- €

Dabei darf der Höchstbetrag von monatlich 20 % (für die 1. Stellvertretende Person) bzw. 10 % (für die 2. Stellvertretende Person) der Bürgermeisterentschädigung nicht überschritten werden.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Dauer der Vertretung.

- (5) Weitere Entschädigungen, wie z.B. für entgangenen Arbeitsverdienst oder Reisekostenvergütungen, richten sich ebenfalls nach der vorstehend genannten Entschädigungsverordnung.
- (6) Die sitzungsbezogene Aufwandentschädigung für andere ehrenamtliche Bürger beträgt 20 €.
- (7) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen mit Gesetzeskraft der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen, dem „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Gegen Entrichtung der Portogebühren kann das Amtsblatt auch über die Amtsverwaltung, die ihren Sitz in 17498 Neuenkirchen, Theodor-Körner-Straße 36 hat, bezogen werden.
- (2) Textfassungen der Satzungen der Gemeinde oder sonstige Mitteilungen mit Gesetzeskraft der Gemeinde kann sich jedermann von der Amtsverwaltung -kostenpflichtig- zusenden und Textfassungen, die am Verwaltungssitz ausliegen oder bereitgehalten werden, aushändigen lassen oder über die Internetseite: <http://www.landhagen.de/service/downloads.html> herunterladen.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, die sich in
 - Neuenkirchen in der Straße „Am Felde“ in Höhe des Hauses Nr. 1,
 - Neuenkirchen am Feuerwehrhaus in Neuenkirchen, Wampener Str. 8
 - Neuenkirchen am Gemeindezentrum, Wampener Straße 16
 - Neuenkirchen, Dorfstraße 25 A (Neubauten)
 - Neuenkirchen, Ernst-Thälmann-Platz
 - Wampen neben dem Müllcontainerplatz, Strandstraße, (Buswende)
 - Leist I, Karrendorfer Straße, in Höhe des Hauses Nr. 2,
 - Leist II, Hauptstraße, (Pferdehof)
 - Leist III, Feldstraße,
 - in Oldenhagen, Pappelweg, in Höhe des Hauses Nr. 3,
 - Kieshof-Ausbau, Ringstraße, (südliche Einfahrt)befinden, unterrichtet.
Nach Entfallen des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung im turnusmäßigen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen nachgeholt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder einer anderen amtlichen Mitteilung mit Gesetzeskraft im amtlichen Bekanntmachungsblatt ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V, Sitzungen der Gemeindevertretung, erfolgen durch Aushang an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Aushangfrist ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in den Diensträumen des Amtes Landhagen, 17498 Neuenkirchen, Theodor-Körner-Str. 36 zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Beginns und des Endes der Auslegung nicht mitgerechnet werden.
- (7) Andere gesetzlich vorgeschriebene Fristen für die Auslegung von Plänen, Karten und Verzeichnissen werden von den Festlegungen des Abs. 5 nicht berührt. Ihre Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2002 mit ihren 8 Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 03.03.2015

(Siegel)

gez. _____
Frank Weichbrodt
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens - und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Gemeinde Neuenkirchen (über das Amt Landhagen) geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald angezeigt am: 19.12.14 und
19.02.15

Öffentliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“ Nr. 03 vom: 18.03.2015